

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Joachim Langens Verbesserte und Erleichterte  
Lateinische Grammatica**

**Lange, Joachim**

**Halle, 1726**

**§. IV**

[urn:nbn:de:bsz:31-263836](#)

Pflicht, daß sie, nebst ernstlicher Wahrnehmung ihres eigenen Heils, für die ewige und zeitliche Wohlfahrt ihrer Kinder sorgen, und so also fürnehmlich in der Erkānn̄tis und Furcht des Herrn auferziehen, und dabey zu allerleinißlichen Wissenschaften anführen.

## §. III.

Weil aber solches von den wenigsten Eltern recht geschiehet oder geschehen kan; und es auch nicht in eines jeden Vermögen stehet, bei seinen Kindern einen eigenen Lehrmeister so viele Jahr hindurch zu halten: so haben nothwendig öffentliche Schulen müssen angeleget werden; nichzwar, daß dadurch den Eltern alle Sorgfalt und Verantwortung abgenommen, sondern nur, daß ihnen dieselbe erleichtert würde.

## §. IV.

So ist demnach der Schulen eigentliche Zweck, daß die Jugend zu wahrer Erkānn̄tis und Furcht Gottes, nebst dem aber zu allerlei nißlichen Wissenschaften angeführt, das ist zum ewigen und zeitlichen Leben geschick gemacht werde. Zu jenem fürnehmlich; sinnest du dazu hauptsächlich erschaffen, und von den Schöpfer mit Unsterblichkeit begabet ist; Zu die sein aber solcher gestalt, daß solches jenem kein Hinderung sey, sondern zur würdigen Vorbereitung diene.

II

*Wunderbar und rückhaltlos* §. V  
Schiff

ca